

Satzung

der Stadt Kleve vom 24.10.1988 über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I. S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 12.10.1988 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987 wie folgt festgelegt:

Stichweg an der Olmerstraße

(Flur 2, Flurstück Nr. 92) - ohne Gehwege

Grenzallee (Teilstück zwischen

Waldstraße und Forstweg) - ohne Gehwege

Bresserbergstraße (Teilstück zwischen

Lindenallee und Welbershöhe) - ohne Gehwege vor den Grundstücken Flur 38,
Flurstücke Nr. 312, 315, 316 und 317

Müschensfeld

- ohne Gehweg vor den Grundstücken Flur 8,
Flurstücke Nr. 1104 und 1105

Dürerstraße

- einseitiger Gehweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 24.10.1988

(Brock)
Bürgermeister

S a t z u n g

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 16.12.1988

Aufgrund des § 9 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 07.12.1988 folgende Satzung beschlossen:

§1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlage werden abweichend von § 9 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Kleve vom 17.12.1987 wie folgt festgelegt:

Erschließungseinheit

- | | |
|-----------------|---|
| Liesegangstraße | <ul style="list-style-type: none"> - ohne Gehwege
entlang der nördlichen Grenzen der Flurstücke Nrn. 84, 92 und 99
 - ohne Gehwege
entlang der Fläche des Spielplatzes Bereich der Flurstücke Nrn. 93 und 58 |
|-----------------|---|

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 16.12.1988

Brock, Bürgermeister

S a t z u n g

der Stadt Kleve vom 14.06.1989 über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der
Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von
Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 17.05.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987 wie folgt festgelegt:

"Am Sportplatz"	- ohne Gehwege
"Blumenweg"	- ohne Gehwege
"Maronenweg"	- ohne Gehweg mit Ausnahme vor den Flurstücken 34 und 36/37 in Flur 43

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 14.06.1989

Brock, Bürgermeister

Satzung

der Stadt Kleve über die Herstellung der von § 9 Absatz 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 23.10.1990

Aufgrund des § 9 Absatz 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 26.09.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987 wie folgt festgelegt:

Stichwege an der Olmerstraße,
Flur 2, Flurstücke Nr. 146 und 157,
ohne Gehwege.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 13.10.1990

Thelosen, Bürgermeister

Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 12.12.1990

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt in der Sitzung am 28.11.1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 17.12.1987 wie folgt festgelegt:

Brammenfeld	- einseitiger Gehweg
Buchacker	- einseitiger Gehweg
Schlötel	- einseitiger Gehweg
Vossenfeld	- einseitiger Gehweg
Huissener Straße	- einseitiger Gehweg
Kellerskathweg	- einseitiger Gehweg
Bahndyck (Stichstraße)	- einseitiger Gehweg ohne Gehweg vor dem Grundstück Flur 5, Flurstück 202
Zur alten Mühle	- einseitiger Gehweg
Zur alten Mühle (Stichstraße)	- ohne Gehweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 12.12.1990

Thelosen, Bürgermeister

Satzung der Stadt Kleve vom 10.02.1992

über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 29.01.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

"Blumenweg" - ohne Entwässerungseinrichtung mit Anschluss an die Kanalisation

"Kastanienweg" - ohne beiderseitige Gehwege

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 10.02.1992

Thelosen, Bürgermeister

Satzung

der Stadt Kleve vom 07.04.1992 über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987, § 132 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 25.03.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

"In der Aue"	- mit einseitigem Gehweg
"Stettiner Straße"	- mit einseitigem Gehweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 07.04.1992

Thelosen, Bürgermeister

Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 22.10.1992

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 30.09.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

Stichweg am Wasserweg,
Gemarkung Materborn, Flur 5, Flurstück 818 teilweise,
ohne Gehwege

Lehmkuhle und Wasserweg,
Gemarkung Materborn, Flur 5, Flurstücke Nrn. 817 teilweise und 818, von der Einmündung Kastanienweg auf der südwestlichen Seite bis einschl. Gemarkung Materborn, Flur 5, Flurstück Nr. 810 (Lehmkuhle 6) und auf der nordwestlichen Seite im Bereich des Grundstücks Gemarkung Materborn, Flur 5, Flurstück Nr. 803,
mit Sicherheitsstreifen anstelle von Gehwegen,

Wasserweg,
Gemarkung Materborn, Flur 5, Flurstück Nr. 818,
Gemarkung Materborn, Flur 45, Flurstück Nr. 11 teilweise,
auf der nordwestlichen Seite bis zur Einmündung Kastanienweg,
mit einseitigem Gehweg,

Lehmkuhle,
Gemarkung Materborn, Flur 5, Flurstück Nr. 817 teilweise,
auf der westlichen Seite im Anschluss an den Sicherheitsstreifen auf einer Strecke von 20 m,
mit einseitigem Gehweg.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.10.1993

Der Bürgermeister
(Thelosen)

Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung
abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom
20.11.1992

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 27.10.1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

Bachstelzenweg	- mit einseitigem Gehweg
Genneper Straße	- ohne Gehwege
Iltisweg	- ohne Gehwege
Konrad-Adenauer-Straße	- ohne Gehwege
Kurt-Schumacher-Straße	- ohne Gehwege
Stichweg an der Olmerstraße (Gemarkung Griethausen, Flur 6, Flurstück Nr. 168)	- ohne Gehwege
Theodor-Heuss-Straße	- ohne Gehwege

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 22.11.1992

Der Bürgermeister
(Thelosen)

Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 16.03.1993

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 25.02.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlage werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

"Daimlerstraße" - mit einseitigem Gehweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 16.03.1993

Der Bürgermeister
(Thelosen)

Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 28.07.1993

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 06.07.1993 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten und zum Zwecke der gemeinsamen Erhebung von Erschließungsbeiträgen in einer Erschließungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 Buchst. b der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

Die Erschließungsanlagen "Grüner Ring", "Am Hang" und "Hügelweg" sind hergestellt, wenn sie entweder einseitige Gehwege mit gegenüberliegenden Sicherheitsstreifen oder beidseitige Sicherheitsstreifen aufweisen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 28.07.1993

Der stellv. Bürgermeister
Breuer

Satzung

der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 14.02.1995

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987, § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) hat der Rat der Stadt Kleve in der Sitzung am 25.01.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlage werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

"Flinckstraße" - mit einseitigem Gehweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 14.02.1995

Der Bürgermeister
Thelosen

**Satzung
der Stadt Kleve vom 31.07.2002 über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der
Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von
Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve**

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 in der zzt. geltenden Fassung und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) i.V.m. den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 16.07.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

Bresserbergstraße (Teilstück von Welbershöhe bis Wendehammer)	- ohne Gehweg
Dehlerstraße	- einseitiger Gehweg
Ehlersweg	- einseitiger Gehweg
Grenzallee (Teilstück zwischen Monte Bello und Forstweg)	- ohne Gehweg
Hirschpfehl	- ohne Gehweg
Hofberg	- einseitiger Gehweg
Hofberg – Stichwege -	- ohne Gehweg
Monte Bello	- einseitiger Gehweg
Pässchen	- ohne Gehweg
Sackstraße (Teilstück zwischen Hornstege und Delfterstraße)	- einseitiger Gehweg
Sandweg	- ohne Gehweg
Tavenrathstraße (Teilstück bis einschl. Haus Nr. 23)	- einseitiger Gehweg
Tavenrathstraße (Teilstück ab Haus Nr. 23 a)	- ohne Gehweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kleve, den 31.07.2002

Joeken, Bürgermeister

Satzung der Stadt Kleve 26.09.2002 über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I.S. 2253) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I.S. 2141, 1998 S. 137) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW. S. 245), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 25.09.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlage werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

Delfter Straße - einseitiger Gehweg
(Teilstück von Materborner Allee bis Siegfriedstraße)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Kleve, den 26.09.2002

Der Bürgermeister
Joeken

Satzung
der Stadt Kleve über die Festlegung der von § 9 Abs. 1 der
Erschließungsbeitragssatzung abweichenden Herstellungsmerkmale von
Erschließungsanlagen im Stadtgebiet Kleve vom 25.05.2004

Aufgrund des § 9 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 in der zurzeit geltenden Fassung und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 S. 137) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am 12.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Herstellungsmerkmale der nachstehend genannten Erschließungsanlagen werden abweichend von § 9 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Kleve vom 29.12.1987 wie folgt festgelegt:

Am Pölleken	- ohne Gehweg
Am Sender	- ohne Gehweg
Bauerstraße	- ohne Gehweg
Baumgarten	- ohne Gehweg
Binnen-Voisselt	- ohne Gehweg
Cunostraße	- ohne Gehweg
Erzbergerstraße	- ohne Gehweg
Friedrich-Ebert-Ring (von Triftstraße bis Haus Nr. 47/ einschl. Flurstück 495)	- einseitiger Gehweg
Gabriele-Münter-Straße	- ohne Gehweg
Kuhstraße (Teilstück Heidberg ab Haus Nr. 43/44 bis einschl. Haus Nr. 54/55)	- einseitiger Gehweg
Ludwig-Erhard-Straße	- ohne Gehweg
Rathenaustraße	- einseitiger Gehweg
Rosa-Luxemburg-Straße	- ohne Gehweg
Sackstraße (Teilstück von Querallee bis Haus Nr. 196)	- ohne Gehweg und ohne Entwässerungs- einrichtung
Scheidemannstraße	- ohne Gehweg
Severingstraße	- ohne Gehweg
Stichweg zwischen Querallee und Huissener Straße	- ohne Gehweg und ohne Entwässerungseinrichtung
Stresemannstraße	- ohne Gehweg
Theodorstraße (westliche Anlage)	- ohne Gehweg
Zur alten Mühle (zwischen Molkereiweg und Baumgarten)	- ohne Gehweg

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kleve vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kleve, den 25.05.2004

Der Bürgermeister
Joeken